

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1831

537 (12.10.1831)

53^{tes}. Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt institutirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden: Herrn Büchler.

- Baiern " von Naw.
- Frankreich " Engelhardt, Präsident.
- Hessen " Vordier.
- Nassau " Ritter von Roßler.
- Nederland: Herrn J. Bourcoul abwesend.
- Preußen: Herrn Delius abwesend.

Mainz den 12^{ten} October 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, lißt der Großherzogl. Badische Herr Bevollmächtigte Folgendes einrücken:

Baden; Der Großherzogliche Bevollmächtigte ist beauftragt worden, hinsichtlich der Ermäßigung der Rheinschiffahrts-Gebühren, insbesondere der Recognitions-Gebühren, mit Beziehung auf den Commissions-Beschluß im 516^{ten} Separat-Protocolle, vom 2^d. April d. J. /: § I., folgende Erklärung abzugeben:

Nach den vorliegenden Abstimmungen über den Entwurf, des mit dem 17. Juli d. J. ins Leben getretenen Rheinschiffahrts-Vertrags und seitdem, ist die Ermäßigung der Rheinschiffahrts- und Recognitions-Gebühren insbesondere, verschiedentlich in Antrag gekommen.

In dieser Hinsicht wird nachträglich der anliegende Entwurf eines neuen Tarifs der Recognitions-Gebühren in Vorschlag gebracht, wobei von dem Gesichtspunkte ausgegangen worden ist, daß eine Herabsetzung der Recognitions-Gebühren überhaupt, zur Erleichterung des Schifferstandes nothwendig erscheint, die Ermäßigung einer einzelnen Gebühren-Classe aber nicht wohl erfolgen kann, ohne daß dadurch für die nächsten Clasen, ein Missverhältniß entsteht, welches beseitigt werden muß.

Indem der Bevollmächtigte den hier nachentworfenen Tarif Maasstaab hiermit vorlegt, wird noch insbesondere bemerkt, wie man Großherzoglich Badischer Seite, in Erwägung, daß die bestehende Vorschrift, welche die Verpflichtung auferlegt, die Recognition ganz zu entrichten, das Schiff mag vollkommen, theilweise, oder gar nicht beladen sijn, — als besonders drückend für den Schifferstand erscheint, in Unterstellung gemeinschaftlichen Einverständnisses hierunter, — nicht entgegen ist, wenn auch in dieser Beziehung eine Erleichterung bewilligt werden will. — Dies könnte etwa durch die zu erlassende Vorschrift bewirkt werden; daß, wenn ein Schiff gar nicht, oder unter der Hälften beladen ist, alsdann nur die Hälften der Recognitions-Gebühr zu entrichten wäre.

Der Unterzeichnete sieht hierüber den Aufsehungen seiner übrigen hochgeehrten Herrn Collegen, Namens ihrer respc. Regierungen, vordersamst entgegen.

Frankreich;

Frankreich; Der Bevollmächtigte von Frankreich hat nur zu oft schon die Verminderung
der Recollections-Gebühren und der Rhein-Octroi-Gebühren für gewisse Waren in
Antrag gebracht, um nicht seinen verehrtesten Herrn Collegen in Erinnerung bringen
zu dürfen, dass sie in dem 50sten Protocoll die Verpflichtung übernommen haben,
sich baldigst mit diesen Fragen zu beschäftigen.

Er besteht wiederholt auf der Erfüllung dieser Verpflichtung, indem er selber bemerkt,
dass wenn man sich länger weigerte, sich damit zu beschäftigen, oder wohl sich gar
nicht damit beschäftigte, dies die Klagen des Handelstandes begründen und dazu
Veranlassung geben würde, da man seit dem 17ten Juli letzthin diese allgemeine Verminderung
erwartet.

Bayern; Der Unterzeichnete glaubt zur Berichtigung vorfraglichen Gegenstandes könne
eine Übersicht und Vergleichung der Land- und Wasserfrachten gegeneinander nützlich
seyn. Die anliegende Tabelle ist zu diesem Behuf von Unterzeichnetem entworfen
worden.

Nassau; Ich bin zwar bereit, an der Unterhandlung zur Ermässigung des Octroi von
einzelnen Gegenständen Theil zu nehmen, bemerke jedoch zum Voraus, dass die Ver-
hältnisse an allen Theilen des Rheins nicht dieselben sind: - es ist ganz begreiflich,
dass man am Oberrhein auf Ermässigungen zurückkommt, - weil auf dieser Rhein-
strasse das Octroi durch die Vollziehung der Wiener-Akte sehr fühlbar erhöht worden
ist.

Hessen-nie Nassau.

Baden; Der unterzeichnete Bevollmächtigte behält, hinsichtlich der über die Gebühren-
Ermässigung gleichzeitig erfolgten weiteren Insertionen in dem heutigen Protocolle,
dasselbe offen, unter allgemeiner Rückbeziehung auf die über die oberhainischen
Handels- und Schiffahrts-Verhältnisse Großherzoglich Badischer Sitz in den
früheren Protocollen enthaltenen ausführlichen Erklärungen.

Präsidium; glaubt im Allgemeinen als Ergebnis der vorstehenden Abstimmungen bemerk zu müssen,
dass die Notwendigkeit einer Verminderung durch die speciellen Anträge
eines jeden der Herrn Bevollmächtigten allgemein anerkannt worden ist, und wenn man
sich auf den Grund stützen will, dass der Mittel- und Niederrhein schon eine Ver-
minderung des Rhein-Octroi erhalten hat, um zu beweisen, dass diese Notwendig-
keit nicht für den Oberrhein vorhanden ist, so heißt dies die Richtigkeit der
Thatsachen in der Anwendung ihrer Allgemeinheit auf alle Stromtheile erkennen.

Der ganze Betrag des Rhein-Octroi-Tarifs ist der nämliche auf der ganzen
Linie zwischen Strasburg und Holland geblieben; das Selzer-Wasser aus dem Herzog-
thum Nassau, welches durch Strasburg nach Frankreich ging, wird künftig weit über
das doppelte von dem bezahlen, was es vor der neuen Convention zu bezahlen hatte; und
die französische Farber-Röthe, welche nach den Niederlanden geht, wird schlechter-
dings die nämlichen Gebühren, wie vor dem 31. März 1834, bezahlen.

Die Verminderung, auf welche man sich berufen will, besteht also nur für gewisse
Intermediär-Strecken, und nicht für gewisse Güter, auch nicht für die resp. äußersten
Strecken des Flusses.

Aus

Aus diesem Zustand der Dinge geht folgerecht die Notwendigkeit hervor, sich gemeinschaftlich über die verlangten Verminderungen zu verständigen, und Präsidium glaubt seinen sehr verehrten Herrn Collegen vorschlagen zu müssen, bei ihnen resp. Höflich Instructionen über den Inhalt dieses Protocols verlangen zu wollen.

Beschluss.

Indem die Herrn Bevollmächtigten dieses Protocoll ihren resp. Höfen vorlegen, werden sie sich beilein, die nöthigen Instructionen zu verlangen, um nachstens zu einem Definitif-Resultat über seinen Inhalt zu gelangen.

§ II.

Baden; Nachdem aus dem Inhalte der § 3. IV. d. V. des § 3.^o Protocols vom 21. v. M. ersichtlich; dass die Majorität der resp. Uferstaaten-Regierungen dem im § II. des § 3.^o Protocols enthaltenen Antrage, betreffend die Bildung eines Gratifications Fonds durch Einkäufe von 1000 Francs von Seiten eines jeden derselben, für die Kanzlei-Angestellten der beiden Commissionen, bei Gelegenheit des Abschlusses des neuen Rheinschiffahrts-Vertrags beigetreten, wie auch die Einzahlung und Vertheilung der eingegangenen Beiträge nach vorliegenden Anzeigen des General-Sekretärs der Central-Commission, inzwischen erfolgt ist; so bekehrt sich der Unterzeichnete, hiermit ebenfalls anzuziegen, dass derselbe den Betrag von 1000 francs, oder 464 Gulden 38^o 9^r, als Grossherzogl. Badischen Anteil, zu demselben Zwecke, an dem mit dem Rechnungswesen beauftragten General-Sekretär der Central-Commission abgegeben hat, unter gleichmässiger Annahme des von dem Grossherzogl. Hessischen Herrn Bevollmächtigten hierunter gemachten Vorbehaltts.

Beschluss.

Auf die Reklamation der Angestellten der beiden Kanzleien die Notwendigkeit betreffend, baldmöglichst in den Genuss der Gratificationen zu kommen, die ihnen bei Gelegenheit des Abschlusses des Vertrags über die Rheinschiffahrts-Ordnung bewilligt worden sind;

In Erwürfung, dass die Herrn Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Frankreich, Nassau und Preußen jeder sein Contingent versetzt haben;

In Anbetracht der fortwährenden Abwesenheit des K. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten, dessen Abstimmung Hessen seinen Beitritt unterordnet; - und vom Wunsche belebt, ihre Angestellten in ihrer Lage zu unterstützen, besonders seitdem der grössere Theil von ihnen, nur die Hälfte des früher Dienst-Gehalts unter dem Titel von Pension genießt,

beschließt

die Central-Commission, dass der Fonds von 5000 francs, welcher von obigen Einzahlungen herriickt, nach der seit dem Monat August bestehenden Uebereinkunft vertheilt werden soll, wenn es nicht bereits schon ist, eine Uebereinkunft, welche die Central-Commission bestätigt, nämlich:

a) wenn vorhanden sind 7000 francs, dann verhält	
a) der General-Sekretär Herr Hermann überhaupt	1000 Francs.
b) jeder Kanzlei-Diener 150 francs.	300 .
c) von den übrigen 10. Angestellten: exclusive Hohwaldt; jeder 300 francs.	3.000 .
Bleiben noch	2.700 , welche

welche unter die zehn Angestellten, sitt. C. pro rata ihres Dienst- Einkommens vertheilt werden.

Hessen: Aus Anlass des, über den Vertrag der Mitglieder der nun aufgelösten prov. Verwaltungs- Commission vom 23. August jüngst hier in Betreff ihrer Remuneration von dem Jahr 1829 herwärts unterm 26. v. M. erstatteten Berichts, ist der unterzeichnete Großherzogl. Hessische Bevollmächtigte von seiner allerhöchsten Regierung, unter Bezugnahme auf die vorherew diesseitige Insarate über diesen Gegenstand, namentlich jenes in dem §II. des 497. Protocols, nunmehr zu erklären ermächtigt:

dass zu Verabreichung der Remuneration der beiden Mitglieder der bestandenen prov. Verwaltungs-Commission für 1829, 1830 und pro rata temporis 1831, die Großherzogl. Hessische Regierung ihren Anteil beizutragen bereit ist, in sofern von den übrigen Ufer. Regierungen ein Gleiches geschieht;

dass übrigens dieselbe, da solche ihren vollen Anteil von einem Sechsttheile, zu den Remunerationsen von 1825 bis 1828 schon am 30. September v. J. ausbezahlt hat, die in dem Eingang erwähnten Vertrag artikulierte Nachforderung aus dieser Periode von 840 fss. 16 Cts. nicht angeht.

Präsidium hieß den abwegenden Bevollmächtigten von Niederland und Preußen das Protocolloffnen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler.

von Nav.

Engelhardt, Präsident.

Verdier.

von Roessler.

Für gleichlautende Expedition,
Derzeitlicher Präsident der Central- Commission,

Eugelhardt

J. Romann

Antage zu § 1. des 537. Protocols, vom 12. October 1831, f. Baden:

Entwurf.

Tarif.

Schiffe unter 100 Zentner Ladungsfähigkeit	Frs. — Cts.
von 100 bis 300 Zentner	— " 10 "
" " 300 " 600 "	— " 25 "
" " 600 " 1000 "	— " 75 "
" " 1000 " 1500 "	1 " 50 "
" " 1500 " 2000 "	3 " 50 "
" " 2000 " 2500 "	5 " 50 "
" " 2500 " 3000 "	7 " 50 "
und sofort, je für weitere 500 Zts. weitere 150 Centimes.	

Vergleichende Übersicht verschiedener Land- und Wasser-Frachten.

Angabe der verschiedenen Strecken.	Landfrachten pro c.						Wasserfrachten pro c.						Bemerkungen.	
	Inclusiv Cost des des	Inclusiv Cost des des	Inclusiv Cost des des	Inclusiv Cost des des	Inclusiv Cost des zu	Inclusiv Cost des zu								
	Badiischen Transitzolls.	Kreisfischen Transitzolls.	Transitzolle.	Transitzolle.	Bog. Thal.	Bog. Thal.								
	fl. 20	fl. 20	fl. 20	fl. 20	fl. 20	fl. 20	fl. 20	fl. 20	fl. 20	fl. 20	fl. 20	fl. 20		
von Mainz nach Mannheim.	"	"	45	"	"	"	45	103	103	"	"	"	"	Bei der Wasserfracht hat man gewöhnlich 5. Klasse, die Köl. Sändische Schiffahrt dagegen geht der Badische Transitzoll beträgt durch Baden mit Benutzung Badischer Spediteurs. 15.000
id. " Schrock durch den Rheinkreis und das Badische Gebiet	1	6	"	1	10	1	6	1	10	"	31	"	"	schadet..... 30.
id. nach Freistadt.	"	"	2	12	2	22	2	10	2	22	2	12	"	Der Kreisfische Transitzoll beträgt..... 10.00
id. " Strasburg über Kehl auf der linken Rheinseite.	"	"	2	20	"	2	20	"	2	20	1	10	"	"
id. nach Basel durch den Rheinkreis und das Badische Gebiet	2	50	"	3	"	3	"	"	2	1	"	"	"	"
id. über Schrock nach Basel	"	"	"	"	"	"	"	2	"	"	"	"	"	Mit Unschlag von Bord zu Bord
id. über Bodensee, id.	"	"	"	"	"	"	"	2	2	"	"	"	"	id. id.
id. " die Rheinbrücke, id.	"	"	"	"	"	"	"	2	"	"	"	"	"	id. id.
id. nach Speyer und Schrock	"	"	"	"	"	"	"	31	"	"	"	"	"	"
id. " Kehl.	"	"	"	"	"	"	"	32	"	"	"	"	"	"
id. " Bodensee.	"	"	"	"	"	"	"	57	"	"	"	"	"	"
id. " Bodensee nach Basel.	"	"	"	"	"	"	"	1	57	"	"	"	"	"
Frankfurt - Mannheim	"	"	1	12	"	1	12	"	1	12	"	"	"	"
id. " Schrock.	"	"	1	32	"	1	32	"	1	32	"	"	"	"
id. nach Freistadt und Strasburg	"	"	2	20	"	2	20	"	2	20	"	"	"	Wegen Unbedeutheit der Strecke, nämliche Fracht.
id. " Basel.	"	"	2	45	"	2	45	"	2	45	"	"	"	Zwölf Tage Lieferzeit.
"	"	3	30	"	3	30	"	3	30	"	"	"	"	Sechs id. id.
Mannheim nach Basel.	"	"	"	"	"	"	"	8	7	"	1	38	"	"
Schrock - Freistadt.	"	"	"	"	"	"	"	46	"	"	"	"	"	"
id. " Strasburg.	"	"	1	18	"	1	18	"	1	18	"	"	"	"
id. " Basel.	"	"	1	36	"	1	36	"	1	36	"	"	"	"
Cöln - Mainz.	"	"	"	"	"	"	"	36	19	17	8	"	"	"
id. nach der Rheinbrücke.	"	"	"	"	"	"	"	35	21	15	10	"	"	"
Häfen nach Strasburg.	"	"	"	"	"	"	"	37	23	20	10	"	"	"
id. " Basel.	"	"	"	"	"	"	"	1	22	15	10	"	"	"
Rotterdam nach Mainz.	"	"	"	"	"	"	"	1	25	17	15	"	"	"
id. " Strasburg.	"	"	"	"	"	"	"	1	36	53	56	"	"	"
id. " Basel.	"	"	"	"	"	"	"	3	41	"	"	"	"	"